



**Geschäftsordnung
für den Begleitausschuss „Partnerschaft für Demokratie“
der Stadt Fulda**
(Stand 21.05.2019)

Präambel

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ schließen sich lokale Akteur*innen und Vertreter*innen der Stadt Fulda zu einem Begleitausschuss zusammen. Dieser unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Akteuren und der Stadtverwaltung in der „Partnerschaft für Demokratie“. Er legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der Demokratiekonferenz fest. Er entscheidet über die Förderung von Einzelmaßnahmen, die zur Umsetzung der Zielstellungen der „Partnerschaft für Demokratie“ durchgeführt werden sollen, und begleitet diese. Er legt einen Kriterienkatalog vor, unter dessen Berücksichtigung über Fördermittel entschieden wird. Der Begleitausschuss nimmt seine Aufgaben als strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung der Partnerschaft für Demokratie wahr.

§ 1 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertreter*innen zivilgesellschaftlicher Vereine und Organisationen sowie der Verwaltung zusammen, die jeweils als Mitglied auftreten. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Werten des Grundgesetzes. Jedes Mitglied des Begleitausschusses bestimmt eine stimmberechtigte Person sowie eine/n Stellvertreter*in seiner Institution/seiner Organisation.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ausgenommen hiervon ist der Runde Tisch der Religionen mit zwei Stimmen. Die Wahrnehmung der Stimme erfolgt durch persönliche Anwesenheit.
- (3) Als stimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses werden zur Gründung durch die Stadt Fulda berufen:
 - Ausländerbeirat
 - Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren
 - Behindertenbeirat
 - Jugendforum
 - Runder Tisch der Religionen
 - Amt für Jugend, Familie und Senioren
 - Frauenbüro



- (4) Darüber hinaus gibt es vier offene Plätze. Diese werden erstmalig durch Vorschläge auf der Demokratiekonferenz vergeben und durch die Wahl der 7 festen Mitglieder bestimmt. Ab 2021 werden diese vier Plätze durch die Teilnehmenden der jährlich stattfindenden Demokratiekonferenz direkt gewählt. Die Wahlzeit der auf diesem Weg hinzugewählten stimmberechtigten Mitglieder endet mit der jeweils ersten Demokratiekonferenz in einem ungeraden Jahr.
- (5) Der Begleitausschuss kann ab 2021 mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Erweiterung des Gremiums um bis zu 3 Plätze beschließen.
Bei Ausscheiden einer stimmberechtigten Person wird durch das Mitglied die stimmberechtigte Person neu festgelegt. Bis dahin wird die Stellvertretung eingeladen.
Beim Ausscheiden eines gemäß § 1 Abs. 3 durch die Stadt gesetzten stimmberechtigten Mitglieds kann ein neues Mitglied vorgeschlagen werden oder eine Interessensbekundung für eine Aufnahme in den Begleitausschuss aus der Zivilgesellschaft gestellt werden. Die Entscheidung hierüber ist zwischen Begleitausschuss und Stadt einvernehmlich zu treffen.
- (6) Zu den festen beratenden Mitgliedern gehören:
- Die Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Fulda
 - Der Bürgermeister der Stadt Fulda
 - Alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen.
- Für diese gilt § 1 Abs. 1 Satz 2 analog.
- (7) Die Mitwirkung im Begleitausschuss ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
Fahrtkosten und Sitzungsgeld in Höhe der üblichen Regularien der Stadt Fulda sind hiervon ausgenommen.

§ 2 Sachverständige

- (1) Zu den Sitzungen des Begleitausschusses können weitere externe Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 3 Aufgaben und Ziele des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss verfolgt nachfolgend genannte Ziele:

- (1) Der Begleitausschuss erarbeitet in Kooperation mit der Koordinierungs- und Fachstelle sowie mit Rückbezug auf die jährlich stattfindende Demokratiekonferenz eine Schwerpunktsetzung für den Förderzeitraum, die regelmäßig überprüft und bei Bedarf überarbeitet wird.
- (2) Der Begleitausschuss gibt unter der Maßgabe der zuwendungsrechtlichen Bedingungen Förderkriterien vor und erarbeitet ein Verfahren zur Auswahl von Einzelprojekten.
- (3) Entsprechend der Zielstruktur der lokalen Partnerschaft für Demokratie regt der Begleitausschuss die Initiierung bedarfsgerechter Einzelprojekte an.



- (4) Der Begleitausschuss prüft und beschließt die Vergabe des Aktions- und Initiativfonds für beantragte Projekte.
- (5) Der Begleitausschuss beteiligt sich an der Öffentlichkeitsarbeit der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Fulda.

§ 4 Geschäftsstelle und Außenvertretung

- (1) Als Geschäftsstelle des Begleitausschusses fungiert die Koordinierungs- und Fachstelle.
- (2) Die Koordinierungs- und Fachstelle nimmt eigenverantwortlich Aufgaben der Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit des Begleitausschusses wahr.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden ausschließlich durch die stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses getroffen.
Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Betrifft eine Entscheidung die Antragstellung eines der im Begleitausschuss vertretenen Mitglieder, so ruht für diese Entscheidung das Stimmrecht dieses Mitglieds.
- (3) Eine elektronische Beschlussfassung ist möglich, wenn die Sitzung nicht beschlussfähig war, wenn eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden ist oder bei Eilbedürftigkeit. Hierzu muss die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail übersandt werden. Zur Gültigkeit der elektronischen Beschlussfassung müssen sich mindestens 50 % der Mitglieder des Begleitausschusses aktiv dazu äußern.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Begleitausschuss tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich; Gästen kann mit Mehrheit der Mitglieder das Rederecht eingeräumt werden.
- (3) Die Entschlüssen über Projektanträge sind nicht öffentlich.
- (4) Zu den Sitzungen wird jeweils mindestens 7 Tage vorher schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und unter Beifügung von Sitzungsunterlagen durch die Koordinierungs- und Fachstelle eingeladen.

§ 7 Moderation des Begleitausschuss

- (1) Die Vorbereitung und Moderation der Sitzungen obliegt der lokalen Koordinierungs- und Fachstelle.



§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.
- (3) Der Begleitausschuss löst sich mit Ende der Förderung aus dem Bundesprogramm auf.

Fulda, den 21.05.2019

